



Landeswohlfahrtsverband Hessen · Hauptverwaltung  
34112 Kassel oder Ständeplatz 6 - 10, 34117 Kassel

An die  
örtlichen Träger  
der Sozialhilfe

im Lande Hessen

nachrichtlich:

Überörtliche Träger  
der Sozialhilfe

im Bundesgebiet

Der Verwaltungsausschuß  
Hauptverwaltung

Landessozialamt - Dezernat 20

Datum: 24. Sept. 93/wd  
Auskunft erteilt: Fr. Scherer  
Zimmer-Nr.: 313  
Telefon-Durchwahl: 0561/1004-254  
Geschäftszeichen: 201.2.03-207.60

Rundschreiben 20 Nr. 16 /1993

**Kostenerstattung gem. § 103 BSHG**

Die Mitgliederversammlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger hat mit Datum vom 21./23.10.1992 an die überörtlichen Sozialhilfeträger der Altbundesländer die Empfehlung ausgesprochen, auf Kostenerstattung nach § 103 BSHG für Hilfeempfänger zu verzichten, denen bereits vor dem 01.01.1991 Sozialhilfe gewährt wurde und die ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor Unterbringung in einer Einrichtung auf dem Gebiet der ehemaligen DDR hatten.

Der Verwaltungsausschuß des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen hat in seiner Sitzung vom 08.09.1993 beschlossen, der genannten Empfehlung der Mitgliederversammlung der Bundesarbeitsgemeinschaft nicht zu folgen.

Dies hat zur Folge, daß in den o.a. Fallgestaltungen seitens des LWV Hessen nunmehr Kostenerstattungsansprüche gemäß § 103 BSHG geltend gemacht bzw. konkretisiert werden.

Für die örtlichen Sozialhilfeträger in Hessen ergibt sich die Folgewirkung, daß in den o.a. Fallgestaltungen Kostenerstattungsbegehren gemäß § 106 BSHG nicht entsprochen werden kann.

Ggf. bereits erteilte Kostenanerkennnisse werden hiermit auf den Einzelfall bezogen mit sofortiger Wirkung widerrufen. Eine ggf. erforderliche Rückabwicklung erfolgt jeweils im Rahmen der Einzelfallsachbearbeitung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



( Baumbach )

Verw.-Direktor



Landeswohlfahrtsverband Hessen · Hauptverwaltung  
34112 Kassel oder Standplatz 6 · 10, 34117 Kassel

Magistrate der kreisfreien Städte  
Kreisausschüsse der Landkreise  
- örtliche Träger der Sozialhilfe -  
  
in Hessen

Der Verwaltungsausschuß  
Hauptverwaltung

Landessozialamt - Dezernat 20

Datum: 20. Dezember 1993/St  
Auskunft erteilt: Herr Baumbach  
Zimmer-Nr.: 312  
Telefon-Durchwahl: 1004-433  
Geschäftszeichen: 201 - 207.60

Rundschreiben 20 Nr. 22 /1993

**Kostenerstattung nach § 103 Abs. 3 BSHG n.F. ab 01.01.1994**

Die Neuregelung des Kostenerstattungsrechts im Abschnitt 9 des BSHG hat zu einer wesentlichen Änderung des § 103 Abs. 3 BSHG geführt.

Nach dieser Vorschrift endet die Verpflichtung zur Kostenerstattung spätestens nach Ablauf von zwei Jahren seit Verlassen der Einrichtung. Wegen des Fehlens einer Übergangsregelung ist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen § 103 BSHG (01.01.1994) der 2-Jahreszeitraum zurückzurechnen. Das bedeutet, daß in allen Fällen, in denen der Landeswohlfahrtsverband Hessen bisher seine Verpflichtung zur Kostenerstattung nach § 103 Abs. 3 i.V.m. § 106 BSHG a.F. anerkannt hat, seine Verpflichtung zur Kostenerstattung zum 31.12.1993 endet, wenn der 2-Jahreszeitraum bis dahin schon ausgeschöpft wurde, in allen anderen Fällen mit Ablauf des 2-Jahreszeitraumes.

Beispiele:

- Die Einrichtung wurde vom Hilfeempfänger am 15.08.1991 verlassen. Danach fortdauernder Hilfebedarf am gleichen Ort ohne Unterbrechung. Hier wäre der 2-Jahreszeitraum zwar am 15.08.1993 ausgeschöpft, die Kostenerstattungsverpflichtung endet aber nach altem Recht erst am 31.12.1993.
- Der Hilfeempfänger hat am 15.08.1992 die Einrichtung verlassen. Danach ebenfalls ohne Unterbrechung fortdauernder Hilfebedarf. Hier endet die Verpflichtung zur Kostenerstattung mit Ablauf des 2-Jahreszeitraumes am 15.08.1994.

Wir bitten darauf zu achten, daß über das jeweilige Fristende hinausgehende Aufwendungen nicht mehr zur Kostenerstattung angefordert werden.

Ab sofort wird der Landeswohlfahrtsverband Hessen bei seinen Kostenerstattungsanerkennnissen nach § 103 Abs. 3 BSHG die maximale Abrechnungsdauer jeweils im Einzelfall angeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:



(Baumbach)  
Verwaltungsdirektor